

Verwaltungsvereinbarung

über

**die Abstufung der Landesstraße 794 im Kreis Warendorf im Gebiet der Stadt Beckum
zur Kreisstraße**

**Lage: L794, Abschnitt 1; von Station 0,000 bis Station 1,678
und Abschnitt 2; von Station 0,000 bis Station 2,655**

zwischen

dem

Land Nordrhein-Westfalen

vertreten durch das

Ministerium für Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen,

vertreten durch das

Direktorium des Landesbetriebes Straßenbau Nordrhein-Westfalen,

dieses handelnd durch den

Leiter der Regionalniederlassung Münsterland,

im folgendem „**Straßenbauverwaltung,**

und

dem **Kreis Warendorf**

vertreten durch den **Landrat**

im folgenden "**Kreis**" genannt,

wird folgende Vereinbarung geschlossen:

Vorbemerkung

Im Zuge des Neubaus der B 58 OU Beckum kommt es zu verschiedenen Umstufungen im Straßennetz in der Stadt Beckum. Bei der Überprüfung der Straßennetzfunktionen wurde auch die Klassifizierung der L 794 überprüft und hierbei festgestellt, dass die L 794 nicht nach § 3 Absatz 2 StrWG NRW, sondern nach § 3 Absatz 3 StrWG NRW einzustufen ist, da sie nur der zwischenörtlichen Verkehrsverbindung dient.

§ 1

Gegenstand der vorliegenden Vereinbarung

Der "Kreis" und die "Straßenbauverwaltung" kommen überein, die Landesstraße 794 im Kreis Warendorf im Gebiet der Stadt Beckum zur Kreisstraße abzustufen.

Art und Umfang der Umstufung bestimmen sich nach dem Straßen- und Wegegesetz des Landes Nordrhein-Westfalen "StrWG NRW", der beigefügten Ablöseberechnung und dem beigefügten Übersichtslageplan. Die Abstufungsunterlagen wurden mit dem "Kreis" und mit der "Straßenbauverwaltung" abgestimmt.

In der vorliegenden Verwaltungsvereinbarung werden die Durchführung dieser Abstufungsmaßnahme und die Kostentragung geregelt.

Rechtliche Grundlagen der Vereinbarung in der jeweils gültigen Fassung sind:

- Das Straßen- und Wegegesetz des Landes Nordrhein-Westfalen – StrWG NRW
- die sonst für die Straßenbauverwaltung geltenden Vorschriften und Richtlinien

§ 2

Allgemeines zur Straßenbaulast

- Mit der Abstufung der L 794 verlieren die verlassenen Teilstücke der L 794
1. von NK 4213 010 B nach NK 4213 009 O Station 0,000 bis Station 1,678
 2. von NK 4213 009 O nach NK 4214 009 O Station 0,000 bis Station 2,655

die Eigenschaft einer Landesstraße und werden zur Kreisstraße gem. § 8 und § 3 Absatz 3 StrWG NRW abgestuft.

Aus diesem Grunde übernimmt der "Kreis" zum Zeitpunkt der Umstufung der L 794 für die oben genannten Teilstücke alle mit der Unterhaltung und Instandsetzung zusammenhängenden Aufgaben einschließlich der Verkehrssicherungspflicht.

§ 3

Art und Umfang der Vereinbarung

Das erforderliche Abstufungsverfahren wird vom derzeitigen Baulastträger (Land NRW) durchgeführt. Mit Wirkung der Abstufung geht die Straßenbaulast und damit kraft Gesetzes das Eigentum an der Straße, soweit alle Rechte und Pflichten, die mit der Straße im Zusammenhang stehen, gemäß § 10 Absatz 1 StrWG NRW auf den neuen Träger über.

Im § 10 Absatz 4 StrWG NRW ist u. a. geregelt, dass der bisherige Träger der Straßenbaulast die Straße in einem ordnungsgemäßen Unterhaltungszustand an die neuen Träger der Straßenbaulast übergibt. Dabei ist ein funktionsgerechter Zustand entsprechend den Anforderungen der künftigen Straßengruppe zu berücksichtigen.

Der „Kreis“ und die „Straßenbauverwaltung“ kommen deshalb überein, dass die „Straßenbauverwaltung“ die noch zu erbringenden Leistungen ablöst.

Auf Grundlage des von der „Straßenbauverwaltung“ ermittelten Kostenrahmens für die Beseitigung der Unterhaltungsrückstände wird die Ablösesumme laut Ablöseberechnung auf 937.328,75 Euro festgesetzt.

§ 4 Grundbuchberichtigung und Vermessung

Die Grundbuchberichtigung und die Vermessung erfolgt nach den Bestimmungen des § 13 StrWG NRW.

§ 5 Leistungsumfang

Die Höhe der Ablösesumme wird einvernehmlich auf

937.328,75 Euro

festgelegt. Dieser Betrag wird an dem „Kreis“ nach erfolgter Unterzeichnung der Vereinbarung ausgezahlt.

Die Übergabe der zu übernehmenden Teilstrecken erfolgt im Rahmen einer gemeinsamen Begehung durch die "Straßenbauverwaltung" und dem "Kreis". Die "Straßenbauverwaltung" übergibt die erforderlichen Unterlagen für die Verwaltung der zu übernehmenden Teilstücke.

§ 6 Änderung der Vereinbarung

Jegliche Änderungen oder Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform.

§ 7 Schlussbestimmung

Mit der Auszahlung des Ablösebetrages sind sämtliche Ansprüche des neuen Baulastträgers „Kreis“ aus dem Wechsel der Straßenbaulast gegenüber der „Straßenbauverwaltung“ abgegolten.

Sollte eine Vereinbarungsregelung unwirksam oder eine Lücke in der Vereinbarung enthalten sein, wird die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen davon nicht berührt.

Eine unwirksame Bestimmung soll durch eine andere ersetzt werden, eine fehlende durch eine Regelung als ersetzt gelten, die den in dieser Vereinbarung zum Ausdruck gekommenen Willen der Parteien und dem Sinn dieser Vereinbarung gerecht wird.

§ 8 Anlagen

Der beigefügte Lageplan mit der Darstellung der Abstufung der L794 zur zukünftigen Kreisstraße des Kreises Warendorf ist Bestandteil der Vereinbarung. Die Vereinbarung ist dreifach gefertigt. Eine Ausfertigung erhält der "Kreis", zwei Ausfertigungen sind für die "Straßenbauverwaltung" bestimmt.

Vorstehende Regelungen werden hiermit anerkannt.

Für den
Kreis Warendorf, den.....

Für die Straßenbauverwaltung
Coesfeld, den

Im Auftrag

Manfred Ransmann